

**Gestohlen in Polen?****Leitsatz**

*Widersprüchliche Sachverhaltsdarstellungen begründen hinreichende Zweifel an der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des behaupteten Geschehens, genügen aber umgekehrt nicht, um auf ein betrügerisches Verhalten zu schliessen.*

**Sachverhalt**

Eine Frau reiste mit Tochter und Hund zu ihrer Familie nach Polen. Dort meldete sie der lokalen Polizei und nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ihrem Versicherer den Diebstahl ihres geleasteten und kaskoversicherten Fahrzeugs sowie eines Ölgemäldes, das sich darin befunden habe. In der Folge verwickelte sie sich in Widersprüche in Bezug auf die Anzahl der Autoschlüssel, die sich in ihrem Besitz befanden, der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges, die Frage, wo sie sich während der Nacht aufhielt, als das Fahrzeug vermeintlich gestohlen wurde, sowie in Bezug auf den Wert des gleichzeitig abhanden gekommenen Bildes.

Gestützt auf diese Widersprüche verweigerte der Versicherer jegliche Leistungen und kündigte den Vertrag wegen betrügerischer Anspruchsbegründung (Art. 40 VVG). Die Versicherungsnehmerin klagte daraufhin auf Feststellung der Ungültigkeit dieser Kündigung und auf Erbringung der Versicherungsleistungen für den Diebstahl des Fahrzeuges und des Gemäldes. Die Klage wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen.

**Erwägungen**

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Versicherungsnehmerin der mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erbringende Beweis des Diebstahls nicht gelang, da der Versicherer im Rahmen des ihm obliegenden Gegenbeweises Zweifel an der Wahrscheinlichkeit des von der Anspruchstellerin vorgetragenen Ablaufs wecken konnte. Das Abwägen der vorgebrachten Argumente ist Teil der Beweiswürdigung, die vom Bundesgericht nur auf Willkür überprüft wird.

Da die Versicherungsnehmerin keine durch ein Arzteugnis belegte Gedächtnisstörung geltend machte, sind die aufgedeckten Widersprüche in ihrer Sachverhaltsdarstellung durchaus geeignet, ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Zumindest ist es nicht willkürlich anzunehmen, dass eine Person, die mehrmals geänderte Angaben zum Sachverhalt macht, nicht die Wahrheit sagt und unglaubwürdig ist.

Dieses Ergebnis reicht, um die Zusprechung der Versicherungsleistungen zu verweigern. Es reicht aber nicht, um den Vertrag nach Art. 40 VVG zu kündigen. Die Vorinstanz hat festgestellt, dass der Diebstahl zwar möglich, aber nicht bewiesen sei. Umgekehrt ist auch ein betrügerisches Handeln möglich, aber ebenfalls nicht bewiesen.

Betrügerisch handelt auch, wer den Wert der versicherten Sache mit Bereicherungsabsicht zu hoch deklariert. In ihrer Schadenanzeige hat die Versicherungsnehmerin den Wert des vermeintlich mitgestohlenen Bildes mit € 5'000 beziffert, später aber eingestanden, dass dieser nur € 3'000 betrage. Da die Versicherungssumme für den Diebstahl mitgeführter Effekte sich lediglich auf CHF 2'000 belief, konnte die an sich betrügerische erste Angabe keinen Einfluss auf die Willensbildung des Versicherers haben, womit die Voraussetzungen einer Anwendung von Art. 40 VVG nicht erfüllt sind.

Das Begehren auf Feststellung der Ungültigkeit der Kündigung erweist sich damit im Prinzip als berechtigt. Es fehlt aber ein Rechtsschutzinteresse. Es ist unbestritten, dass das Auto verschwunden ist. Der Versicherungsvertrag ist damit wegen Zweckfortfalls erloschen. Eine Feststellung der Nichtigkeit der Kündigung hätte deshalb auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss.

**Anmerkung**

Ein illustrativer, lehrbuchmässig aufgearbeiteter und in jeder Hinsicht überzeugender Entscheid.